



## SATZUNG

### § 1 Name:

Die Bruderschaft führt den Namen

*"St. Sebastianus-/St. Georgius-Schützenbruderschaft 1374/1450 Rheinberg e.V."*

### § 2 Sitz:

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Rheinberg, unter der Anschrift des jeweiligen Geschäftsführers.

### § 3 Zweck:

I. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung vom 01.01.1977.

Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch überkommene Feste das Bürgerband inniger zu knüpfen, Geselligkeit und Frohsinn zu beleben, das Brauchtum und die Liebe zur Heimat rege zu halten und zu festigen.

Die Bruderschaft widmet sich im besonderen dem:

- a) Dienst für das Gemeinwohl, Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des Brauchtums, sowie Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports und der Jugendarbeit.
- b) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- c) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit

II. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und nur im Sinne der Bruderschaft eingesetzt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft:

Mitglied werden kann jede Person christlichen Bekenntnisses. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Der Vorstand kann aus Gründen, die in der Person des Beitrittswilligen zu sehen sind, eine Mitgliedschaft verweigern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Willenserklärung, Tod des Mitgliedes oder rückständiger Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten. Der Vorstand kann bei vorliegen triftiger Gründe den Ausschluß eines Mitgliedes vornehmen. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele der Bruderschaft gröblichst verstoßen hat. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied Berufung bei Gesamtvorstand einlegen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

Ausgetretene Mitglieder und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an die Bruderschaft.

### § 5 Organe:

Organe der Bruderschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre – Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand besteht aus:

- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| <b>1. Präsident</b>       | <b>2. Vizepräsident</b> |
| <b>3. Geschäftsführer</b> | <b>4. Schatzmeister</b> |
| <b>5. Schießmeister</b>   |                         |

Die Vorstehenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

Vertretungsberechtigt für die Bruderschaft sind 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich. Hierunter muß sich jedoch immer der Präsident oder Vizepräsident befinden.

Als Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an:

- |   |   |
|---|---|
| <b>6. amtierender König</b>                         | <b>7. Präses</b>                                |
| <b>8. Ehrenpräsident(en)</b>                        | <b>9. Oberst</b>                                |
| <b>10. Major bzw. Hauptmann</b>                     | <b>11. die 3 dienstältesten Fahnenoffiziere</b> |
| <b>12. jeweiliger Königsadjutant</b>                | <b>13. Ehrenvorstandsmitglieder</b>             |
| <b>14. Jugendwart (Schießen und Fahenschwenken)</b> |   |
| <b>15. Beisitzer (weiblich)</b>                     | <b>16. Beisitzer (männlich)</b>                 |
| <b>17. Beisitzer</b>                                | <b>18. stellvertretender . Geschäftsführer</b>  |
| <b>19. stellvertretender Schatzmeister</b>          | <b>19. stellvertretender Schießmeister</b>      |

Ab 2005 werden die Vorstandmitglieder in 2 Blöcken gewählt.

**Block 1: Nr. 1-4-5-15-16-18**      **Block 2: Nr.: 2-3-14-17-19-20**

Block 2 wird im Jahre 2005 zunächst für 3 Jahre (bis 2008) gewählt, danach wieder für einen 5 Jahreszeitraum.

Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung für die Restlaufzeit des fei gewordenen Vorstandsposten eine Ersatzperson gewählt.

## **§ 7 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Geschäftsordnung:**

Die Geschäftsgrundlage wird in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und obliegt der Kontrolle des Gesamtvorstandes.

## **§ 9 Verband:**

Die St. Sebastianus-/St. Georgius-Schützenbruderschaft 1374/1450 Rheinberg e.V. ist Mitglied des Kreisbundes Moers der historischen deutschen Schützenbruderschaften und des Zentralverbandes der historischen deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln.

Die St. Sebastianus-/St. Georgius-Schützenbruderschaft 1374/1450 Rheinberg e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg unter der Nr.: 1028 eingetragen.

## **§ 10 Auflösung:**

Für den Fall der Auflösung der Bruderschaft wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen der Kirchengemeinde "St.Peter" in Rheinberg übergeben, welche es **treuhänderisch** verwaltet.

Im Falle einer Neugründung innerhalb von 10 Jahren ist es dem neuen Verein zurückzugeben. **Dabei muß es sich um einen Verein gleichen Namens handeln, der die in dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgt. Der Mitgliederbestand z.Z. der Neugründung muß mit mindestens 25% der zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Mitgliedschaften besetzt sein.**

Sollte innerhalb 10 Jahren (gerechnet vom 1.1. des auf den Auflösungsbeschluß folgenden Jahres an) keine Neugründung erfolgt sein, so fällt das Vereinsvermögen jeglicher Art an eine noch näher zu bestimmende caritative oder gemeinnützige Einrichtung.

Bei dieser Entscheidung ist der letzte Vorstand der Bruderschaft einzubeziehen; dieser hat ein **Vetorecht**.

## **§ 11 Beschluß:**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 11.03.1989 beschlossen. Die Zusammensetzung des Vorstandes wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom 18.03.1995, die Namensänderung und Vertretungsberechtigung durch Generalversammlungsbeschluß vom 08.03.1997, § 6 – hier Vorstandswahl- vom 24.03.2001 geändert bzw. ergänzt. Mit Inkrafttreten werden alle vorhergehenden Satzungen der Bruderschaft aufgehoben.

Diese Satzung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinberg hinterlegt.